

1691/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1726/J betreffend die Autobahnvignette, welche die Abgeordneten Rosenstingl, Böhacker und Kollegen am 19.12. 1996 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die eingehobene Umsatzsteuer wird gemäß Umsatzsteuergesetz abgeführt und ist nicht zweckgewidmet. Jedoch haben der Bund und die Straßengesellschaften auf dem bemauteten Autobahnen- und Schnellstraßennetz Unternehmereigenschaft und sind daher vorsteuerabzugsberechtigt.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Jahresvignette für PKWs kostet in jedem Falle öS 550, -- einschließlich 20 % USt. Die Verkaufsorganisationen wurden öffentlich europaweit ausgeschrieben und die Provisionen wurden

in dem darauffolgenden Verhandlungsverfahren mit den einzelnen Organisationen vertraglich festgelegt. Die Höhe der Provisionen ist von der Type der Vignette, dem Aufwand und der Verantwortung abhängig, welche die einzelnen Verkaufsorganisationen übernehmen. Sie beträgt etwa 6 % der geschätzten Bruttoeinnahmen. Die Rabattaktionen der Autofahrerklubs im Dezember gingen zu Lasten dieser Provisionen .

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Grundsätzlich zählt der Bruch der Windschutzscheibe eines Kraftfahrzeuges zum Betriebsrisiko, welches sich durch Versicherungen minimieren lässt. Falls nicht eine Versicherung die Reparaturkosten der Scheibe einschließlich der darauf befindlichen werthaltigen Vignette ersetzt, ist jedoch die Österreichische MauterrichtungsgesmbH bzw. deren Rechtsnachfolger ermächtigt, auf dem Kulanzwege die Kosten für eine Ersatzvignette dem Fahrzeughalter zu refundieren.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Nach dem Bundesstraßenfinanzierungsgesetz hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Mautordnung zu genehmigen. Auf die in der Anfrage angeführte Problematik wird ausführlich in der Beantwortung der Anfrage Nr. 1641/J eingegangen.